

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 3. Oktober 1894.

1894.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2195 die Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 9. September 1894; und unter

Nr. 2196 die Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. September 1894.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 1) Polizei-Verordnung

über die Beleuchtung der Fahrzeuge und Flöße auf der Weichsel von Plehendorf aufwärts bis zur Dirschauer Brücke.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1863 wird für die Weichsel von Plehendorf aufwärts bis zur Dirschauer Brücke folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Bei Dunkelheit oder Nebel müssen Fahrzeuge, welche am Ufer liegen, mit einer, fünf bis sechs Meter hoch angebrachten, hellbrennenden Laterne, und Fahrzeuge, welche im Strome liegen, mit zwei, fünf bis sieben Meter hoch angebrachten, von einander ungefähr einen Meter abstehenden, hellbrennenden Laternen versehen werden.

§ 2. Festliegende Flöße müssen bei Dunkelheit oder Nebel durch ein hellbrennendes Feuer kenntlich gemacht werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu sechzig Mark oder mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 3. Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Königliche Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig in Kraft. Danzig, den 13. September 1894.

Der Chef der Strombauverwaltung.  
Ober-Präsident, Staatsminister.  
v. Gofler.

2) Nach Mittheilung des Königlichen General-Kommandos des XVII. Armeekorps haben die denselben unterstellten Truppen während der diesjährigen großen Herbstübungen, wo dieselben einquartiert waren, trotz zum Theil sehr enger Belegung der Ortshäfen

überall das freundlichste Entgegenkommen und eine sehr bereitwillige Aufnahme gefunden.

Der Herr kommandirende General spricht hierfür den betheiligten Behörden und Einwohnern seinen Dank aus.

Marienwerder, den 29. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

3) Nach Mittheilung des Königlichen Kommandos der 4. Division haben die denselben unterstellten Truppen während der diesseitigen Herbstübungen in den berührten Kreisen Dt. Krone und Flatow überall eine freundliche und entgegenkommende Aufnahme gefunden.

Der Herr Divisions-Kommandeur spricht hierfür den betheiligten Behörden und Einwohnern seinen Dank aus.

Marienwerder, den 29. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

4) Dem Fräulein Clara Senberlich in Thorn ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 21. September 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Dem Fräulein Rosa Giebler in Sagemühl, Kreis Deutsch Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 25. September 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Dem Fräulein Katharina Ahlhelm zu Dillenrode ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 26. September 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Wir haben dem Forstkassen-Rendanten Leistikow zu Kalbau die Ermächtigung ertheilt, sich in Abwesenheitsfällen sowohl auf der Kasse, als auch bei den Holzversteigerungsterminen und Zahltagen durch seinen Kassengehülfen, den Wirthschaftsbeamten Georg Schmaling zu Kalbau, für dessen Amtshandlungen er die volle Verantwortlichkeit persönlich zu tragen hat, vertreten zu lassen.

Dem p. Schmaling ist in Folge dessen die Befugniß ertheilt, Eintragungen in das Einnahme- und

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Oktober 1894.

Ausgabe-Journal und in das Tagesabschlussbuch vornehmen und gültige Kassenquittungen ausstellen zu dürfen.

Marienwerber, den 25. September 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**8) Bekanntmachung.**

Domänen-Verpachtung.

Das im Kreise Püzig, 27 km von der Bahnstation Rheda, 12 km von der Stadt Püzig, 5 km von der Rheda-Püzig-Schwarzau'er Chaussee entfernt belegene Königliche Domänen-Vorwerk Cetttau mit einem Gesamtflächeninhalte von 162 ha 20 qm, darunter 154 ha 66 ar Acker und 1 ha 36 ar 30 qm Weide, soll auf 18 Jahre von Johannis 1896 bis dahin 1914 im Wege des öffentlichen Meistgebotes anderweit verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 27. October d. Js., Vormittags 11 Uhr** in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier selbst vor unserem Kommissar, Herrn Regierungsrath Dr. Bredow, anberaumt.

Grundsteuerreinertrag 2959,92 Mark. Jähriger Pachtzins incl. Meliorationszinsen 3874,82 Mk.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 40 000 Mark erforderlich. Pachtbewerber haben sich baldigst, jedenfalls 3 Tage vor dem Termine, über ihre landwirthschaftliche Befähigung sowie durch Zeugniß des zuständigen Kreis-Landrathes, worin die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, oder in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines solchen Vermögens vor dem genannten Kommissar auszuweisen. Die Pachtkaution beträgt 1500 Mark.

Die Verpachtungsbedingungen und Licitationsregeln, welche wir auf Verlangen gegen Erstattung der Schreib- und Druckkosten mittheilen werden, liegen auf dem Domänenvorwerke sowie in unserer Domänen-Registratur aus, woselbst auch die Domänenkarte, das Vermessungsregister und Bauinventarium eingesehen werden können.

Die Besichtigung des Domänen-Vorwerks nach Anmeldung bei dem Administrator desselben, Herrn Glahn zu Cetttau, ist gestattet.

Danzig, den 19. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**9) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinführung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Rassehunden.	Bromberg	7./8. October 1894.	ausgestellte Thiere und Gegenstände	Preussischen Staatseisenbahnen	Ausstellungs-Kommission desgl.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung.	Bromberg	5.—8. October 1894.	Geflügel, Gegenstände u. Futtermittel	Preussischen Staatseisenbahnen und der Sächsischen Staatseisenbahnen	desgl.	4 Wochen; im Verkehr mit Stationen der sächsischen Staatsbahnen 8 Tage
3. Industrie-Ausstellung.	Lauenburg a. Elbe	7./17. September 1894.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preussischen Staatseisenbahnen	desgl.	4 Wochen
4. Lehrmittel-Ausstellung.	Cassel	1./3. October 1894.	Lehrmittel	Preussischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 22. September 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction

**10)** Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1894 enthaltend die Winterfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheine u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**11)** Am 1. Oktober 1894 wird im Betriebsamtsbezirk Bromberg die 74,93 km lange Nebenbahnstrecke Nakel-König für den Personen- und Güterverkehr eröffnet werden. Die auf der Strecke verkehrenden Züge — gemischte Züge mit Personenbeförderung in II., III., IV. Wagenklasse — sind aus dem auf den Stationen zum Aushang kommenden Fahrplan ersichtlich, die Tarife sind bei den Fahrkarten-Ausgabestellen verkäuflich.

Bromberg, den 20. September 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**12) Bekanntmachung.**

Während der Postbeförderung von Danzig nach Marienburg soll der 3 1/2 % Westpreussische Pfandbrief I. Serie Emission B. Littr. E. Nr. 1557 über 300 Mark in Verlust gerathen sein, und ist auf dessen Kraftloserklärung angetragen.

Marienwerder, den 22. September 1894.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

**13) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgeloste Pfandbriefe

- 5% Littr. A à 3000 Mk. Nr. 2288, 2312, 2321, 2485, 2512, 2852, 2857, 2933.
- " B à 1500 Mk. Nr. 89, 227, 515, 839, 2720, 2936, 4456, 4741, 4777, 5038, 5160, 5355, 5409.
- " C à 300 Mk. Nr. 5, 55, 554, 717, 778, 945, 2906, 3133, 3264, 3282, 3326, 4482, 4555, 4588, 4754, 4836, 4842, 5034, 5035, 5037, 5044.
- 4 1/2 % Littr. H à 2000 Mk. Nr. 440, 582, 725, 998.
- " G à 800 Mk. Nr. 112, 602, 842, 888, 1119, 1216, 1227, 1244, 1249.
- 4% Littr. J à 5000 Mk. Nr. 8, 55.
- " F à 1000 Mk. Nr. 66, 227, 318, 1000, 1101, 1127, 1746, 2227, 2418, 2462, 2712.
- " E à 600 Mk. Nr. 53, 65, 95, 222, 547, 654, 739, 784, 902, 1075, 1118, 1550.
- " D à 200 Mk. Nr. 86, 113, 142, 204,

290, 822, 969, 1119, 1151, 1198, 1488, 1561, 1678.

- 3 1/2 % Littr. O à 2000 Mk. Nr. 153.
- " N à 1000 Mk. Nr. 206, 800.
- " M à 400 Mk. Nr. 501, 516, 662.
- " L à 200 Mk. Nr. 186, 401, 524, 536, 632, 759

werden ihren Inhabern hiermit zum **2. Januar 1895** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuss. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn W. Girschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Antortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

- 5% Littr. A Nr. 1830.
- " B Nr. 3452, 4634, 4766, 4866, 5077.
- " C Nr. 793, 2587, 2616, 2678, 4242, 4577, 4985.
- 4 1/2 % Littr. H Nr. 109, 463, 882.
- " G Nr. 199.
- 4% Littr. J Nr. 21.
- " F Nr. 300, 630, 1061, 1300, 1461, 2031, 2092, 2100, 2600.
- " E Nr. 34, 39, 85, 86, 373, 701, 1004.
- " D Nr. 34, 396, 497, 553, 1445.
- 3 1/2 % Littr. N Nr. 82, 526.
- " M Nr. 131.
- " L Nr. 146.

Danzig, den 15. September 1894.

Die Direction. Weiß.

**14) Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Königer Kreis-schuldverschreibungen sind für 1894 die Schuldverschreibungen:

- Buchstabe A. Nr. 5 und 35 zu je 1000 Mark,
- " C. " 157 und 205 zu je 200 Mark

ausgelost. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1895 ab bei unserer Kreis-kommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1895 fälligen Zins-scheinen und den Zins-scheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 7. Juni 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

**15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Fuße, Schneidergeselle, geboren am 27. September 1866 zu Pokratitz bei Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen eines schweren und zweier leichter Diebstähle, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. Februar 1892), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 10. März d. Js.
2. Stephan Schloegl, Arbeiter, geboren am 10. August 1842 zu Golubschen, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. September und 15. Dezember 1890), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 2. August d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Jakob Colorus, Tagearbeiter, geboren im Jahre 1857 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, vom 21. August d. J.
2. Josef Felpinski, Schneidergeselle, geboren am 23. Januar 1873 zu St. Petersburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 29. August d. J.
3. Josef Jacobi, Klempner und Handarbeiter, geboren am 16. Mai 1862 zu Kornichen, Niederlande, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 7. August d. J.
4. Franz Jahn, Webergeselle, geboren am 9. September 1873 zu Franzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 7. August d. J.
5. Karl Johann, Photograph, geboren am 31. Mai 1850 in Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 27. August d. J.
6. Anton Kummerer, Händler, geboren am 11. September 1833 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 9. August d. J.

**16) Personal-Chronik.**

Der bisher bei der Königlichen Ausführungs-Kommission für die Regulirung der Weichselmündung beschäftigte Königliche Regierungsbaumeister Römer ist zum 1. Oktober d. J. nach Pöckel versetzt worden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 40.)

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Grabau und Waldeck ist bis auf Weiteres dem Königlichen Kreis Schulinspektor Streibel in Löbau übertragen, nachdem der bisherige Ortschulinspektor Pfarrer Potengowski in Grabau verstorben ist.

**17) Erledigte Schulstellen.**

Die Rektorstelle zu Pr. Friedland, Kr. Schölkau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche für die Stelle geeignet sind, und sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland bis zum 20. Oktober d. Js. zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Hoffstädt, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. von Wismann auf Hoffstädt, Kreis Dt. Krone, zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grindhagen, Kreis Schölkau, wird zum 1. Oktober cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Katuhn zu Preclau zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.**

**18) Bekanntmachung.**

Im Wege der öffentlichen Versteigerung soll die Erhebung des Brückengeldes auf der Eisenbahnbrücke zu Thorn vom 1. Februar 1895 ab auf ein oder mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist

**Termin auf Dienstag, den 6. November d. J.,**

Vormittags 10 1/2 Uhr

auf der hiesigen Zollabfertigungsstelle an der Weichsel (Winde) angesetzt, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Zulassung zum Gebot ist von der Hinterlegung einer Kaution von 500 Mark in baarem Gelde oder in Staatspapieren mit Zinskoupons abhängig.

Die Pacht für das laufende Jahr beträgt 26108 Mark, die letzte Verpachtung erfolgte vom 1. Februar 1892 ab gegen 25010 Mark jährlich, mit Steigerung um jährlich 2 % der jährlichen Pachtsumme.

Die allgemeinen Kontraksbedingungen, sowie die allgemeinen und besonderen Licitationsbedingungen nebst Tarif liegen in der Registratur des unterzeichneten Hauptzollamts (Altstädtischer Markt Nr. 7) zu Jedermanns Einsichtnahme aus, auch werden dieselben im Termin besonders bekannt gemacht.

Thorn, den 15. September 1894.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.